

Ahaus, 05.02.2025

Beratungsfolge

Rat

25.02.2025 TOP Ö

7

Beratungsgegenstand

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe des Ahauser Ostermarktes am 06.04.2025 als verkaufsoffener Sonntag

Beschlussvorschlag

1. Der Rat kommt nach Abwägung der dargestellten Belange zu dem Entschluss, dass das öffentliche Interesse an einer Freigabe des Sonntags des Ostermarktes am 06.04.2025 als verkaufsoffener Sonntag im zentralen Innenstadtbereich entsprechend der zeichnerischen Darstellung in Anlage 1 zur Verordnung gegeben ist. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen bleibt dadurch gewahrt.
2. Der Rat folgt der Prognose, dass das zu erwartende Besucheraufkommen für die Veranstaltung Ostermarkt die Zahl der Besucher übersteigen wird, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen in die Ahauser Innenstadt kämen.
3. Der Rat beschließt die in Anlage 01 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des Ostermarktsontags am 06.04.2025 als verkaufsoffener Sonntag.

Sachdarstellung

Mit Beschluss vom 15.11.2018 hat der Rat der Stadt Ahaus die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22.05.2015 aufgehoben.

Das Ladenöffnungsgesetz NRW ermöglicht die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Zusammenhang von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen. An die Begründung für die anlassbezogene Öffnung werden nach der aktuellen Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt. Danach muss die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf insofern nur bloß Annex zur anlassbezogenen Veranstaltung sein.

Damit der Rat die entsprechende Abwägung für die Ladenöffnung am 06.04.2025 anlässlich des Ostermarktes in der Ahauser Innenstadt treffen kann, hat die Ahaus Marketing & Touristik GmbH die Einzelheiten zu dieser Veranstaltung in einem Konzept dargelegt. Dieses Konzept wurde der Verwaltung am 10.01.2025 vorgelegt und ist dieser Vorlage als Anlage 02 beigefügt.

Unter Berücksichtigung der zum Ostermarkt 2025 zu erwartenden Besucherzahlen - in den vergangenen Jahren waren jeweils tausende Besucher in der Innenstadt - sowie des Verhältnisses der Veranstaltungs- zur Verkaufsfläche bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung im Ergebnis im Hintergrund und der anlassgebenden Veranstaltung untergeordnet.

Desweiteren muss die Ladenöffnung auf das Umfeld der anlassgegebenen Veranstaltung begrenzt sein, weil nur insoweit der Bezug zum Marktgeschehen erkennbar ist. Der Ostermarkt fin-

det in der Fußgängerzone der Ahauser Innenstadt statt. Der Bereich Innenstadt ist in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Ahaus (Stand April 2016) beschrieben. Der entsprechende Bereich ist in Anlage 1 zur Verordnung zeichnerisch dargestellt.

Eine zeitgleiche sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen über den angegebenen Bereich hinaus sowie in anderen Ortsteilen scheidet aus.

Ebenfalls scheidet eine Öffnung an den im Einzelhandelskonzept genannten Sonderstandorten Adenauerring/B70, Gewerbegebiet Ahaus/ „ehem. Hellweg-Standort“, Gewerbegebiet Wüllen/ „Kaufland-Standort“ sowie dem Standort Adenauerring/ Coesfelder Straße aufgrund fehlender räumlicher Nähe aus.

Die Ladenöffnung am 06.04.2025 erfolgt entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 LÖG NRW aus Anlass des Ostermarktes im öffentlichen Interesse. Das Gebiet umfasst den in räumlicher Nähe zu den örtlichen Veranstaltungen liegenden Bereich. Durch die Beschreibung Innenstadt im Einzelhandelskonzept ist die erforderliche Abgrenzung gewährleistet.

Der Ostermarkt findet bereits 2025 zum 20. Mal statt und stellt für Ahaus damit eine herausgehobene, jährlich wiederkehrende Veranstaltung dar. Die Geschäfte im Innenstadtbereich werden hierfür nur ausnahmsweise öffnen dürfen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis bleibt somit gewahrt.

Verkaufsoffene Sonntage sind für den Einzelhandel sehr wichtig. Hier ist insbesondere der zunehmende Online-Kauf mit seinen negativen Auswirkungen auf den Handel vor Ort zu berücksichtigen. Erschwerend kommt hinzu, dass in Enschede neuerdings jeder Sonntag als verkaufsoffen freigegeben ist. Auf die Stellungnahme des Gewerbevereins Ahaus e.V. vom 11.11.2018 wird hingewiesen.

Die nach § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW vor Erlass der Rechtsverordnung zu beteiligten Interessenvertretungen sind angehört worden. Die Stellungnahmen sind beigelegt, bzw. werden bis zur Sitzung nachgereicht.

Die zukünftige Ausgestaltung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in Ahaus und den Ortsteilen wird unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung in Abstimmung mit den jeweils zu beteiligten Institutionen vorbereitet.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Budget:

Maßnahme:

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:

☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des Ostermarktsontags am 06.04.2025 als verkaufsoffener Sonntag (Entwurf)

Anlage 02 - Konzept von Ahaus Marketing und Touristik

Anlage 03 - Stellungnahmen gem. § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW

Anlage 04 - Fotoimpressionen Ostermarkt der vergangenen Jahre